

# Die Elbbaue

Blätter für Sächsische Heimatkunde

„Die Elbbaue“ erscheint 14tägig, für die Bezieher des „General-Anzeigers“ kostenfrei. Hauptgeschäftsstelle Kötzschenbroda, Güterhofstr. 5. Fernspr. 6. Schriftleiter: A. Schruth, Kötzschenbroda-Naundorf.

## Die Niederwarthaer Enklaven der Kötzschenbrodaer und Naundorfer Fluren.

Die Flurbilder der beiden nunmehr vereinigten Orte Kötzschenbroda und Naundorf haben eine gemeinsame Eigentümlichkeit. Beide Orte besitzen Flurteile, die von der eigentlichen Ortsflur völlig abgesondert und durch den Strom getrennt, jenseits desselben auf der Niederwarthaer Seite liegen. Es handelt sich bei diesen Flurteilen ausschließlich um Wiesen, die, im Überschwemmungsgebiet der Elbe liegend, außer von der Elbe, einerseits von der Cossebauder, anderseits von der Niederwarthaer Flur eingeschlossen werden. Gemeindesluren überschreiten in aller seltensten Fällen natürliche Grenzen wie Ströme usw. Auch Dresden war, obgleich heute durch das Weichbild die Elbe liegt, ursprünglich durch diese begrenzt. Die deutsche Neu gründung der Stadt Dresden am linken Elbufer lag dem eigentlich altsorbischen Orte, aus dem die heutige Neustadt erwuchs, als völlig von ihr getrennte Gemeinde gegenüber.

Wohl grissen gelegentlich Parochialgrenzen über den Strom hinüber, wie es z. B. bei der Parochie Dohna, zu der u. a. auch Virkwitz gehört, der Fall ist. Ursprüngliche Flurgrenzen, die den Strom überschreiten, sind jedoch kaum nachweisbar. Auch bei den beiden in Frage stehenden Orten ist es völlig ausgeschlossen, daß die auf der linken, auf Niederwarthaer Seite der Elbe liegenden Flurstücke, zum ursprünglichen Bestand der Ortsfluren gehören haben.

Zum allgemeinen spricht schon die Tatsache dagegen, daß die deutsche Kolonisation des rechten Elbufers wesentlich später als die des linken erfolgt ist, daß somit kaum Orte außerhalb der militärischen Grenze gegen Osten, der Elbe, liegende Ortschaften, Teile ihrer Flur auf der in deutschen Händen befindlichen linken Elbsseite haben konnten. Diese Argumentation kommt jedoch nur für die älteste Zeit um das Jahr 1000 herum in Betracht. Für einen Ort wie Naundorf, dessen Gründungszeit bestimmt in den Ausgang des ersten oder den Anfang des zwölften Jahrhunderts fällt, liegen die Verhältnisse noch klarer und lassen sich aus dem ganzen Flurbild ohne weiteres schließen. Die älteren der beiden in Frage stehenden Fluren ist ohne Zweifel die von Kötzschenbroda, die ursprünglich bis an die Grenze des Risan-

gaues gegen den Talsminzergau, also bis ungefähr an die heutige Lsgrenze von Coswig-Kötitz, erstreckte. Das Amt Dresden hat ja diese Grenze auch zu der seinigen gemacht und die Nachfolgerin des 3. Reviers des Dresdener Amtes, die ehemalige Amtshauptmannschaft Dresden-Neustadt, grenzte dort gegen die Michner Amtshauptmannschaft, wo sich die ursprünglichen Gaugrenzen zwischen Risan und Talsminzien befanden. Aus dieser alten Kötzschenbrodaer Flur ist die Flur Naundorf zweifellos bei Gründung des Ortes herausgeschnitten worden. Man erkennt das einmal an der fast rechtwinkeligen Abgrenzung der Naundorfer Feldflur gegen die Flur Kötzschenbroda. Zum andern aber spricht der fast völlige Abschluss der Naundorfer Flur von der Elbe (selbst der schmale Zugang zum Strom ist meines Erachtens in spätere Zeit entstanden) dafür, daß die Ortsflur aus der sie nach der Elbe zu noch heute umschließenden Kötzschenbrodaer Flur herausgetrennt worden ist. Die Zeit der Errichtung dieser Naundorfer Flur läßt durch die Urkunde im CD II 1. no 48 aus die schon angegebenen Jahre mutmaßen.

Bei einer Flur aber, die wie die Naundorfer nicht nur durch den Strom, sondern auch noch durch einen ganz erheblichen Feld- und ursprünglichen Buschbestand einer fremden Flur von seinen Enklaven getrennt ist, ist es wohl ganz ausgeschlossen, daß die außerhalb der geschlossenen Flur liegenden Enklaven ursprünglich mit derselben irgend welchen organischen Zusammenhang gehabt haben. Eine besondere Stütze dieser Annahme findet sich in dem Umstande, daß die Niederwarthaer Wiesen niemals als zur Allgemeinde, also zum ursprünglichen Dorfe gehörig betrachtet worden sind. Sie standen somit in einem anderen Verhältnisse zu ihm, als wie beispielsweise die Holzflur, die im Flurbuch von 1801, welches dem Schöffenkataster desselben Jahres angeschlossen ist (H. St. A. Loc. C. Rep. III a 4512), als ehemals der Gemeinde gehörig bezeichnet werden.

Das angeführte Flurbuch von 1801 besagt nämlich in seinen, dem eigentlich Flurverzeichnis vorgehobenen Vorbemerkungen bezüglich der überelbischen Wiesen folgendes:

Auch haben die Naundorfer Bauern gleich den Kötzschenbrodaer Bauern Wiesen jenseits der Elbe, so aber nicht Gemeingut, sondern entweder besondere besteuerte Bey oder Pachtstücke von denen Gütern

sind, und ebenfalls also haben sie über denen hohen Weingärten gelegene Holzung, so ehemals Gemeingut gewesen, dann aber unter die Bauern und Gärtnner nach Baustätten verteilt worden.

Es entsteht nun heute die Frage, wann, wie und warum diese fremden Flurbestandteile zu den beiden Orten gekommen sind.

Die letztere Frage, warum die Wiesenflur über der Elbe zu Kötzschenbroda und Naundorf gekommen ist, ist für Naundorf wenigstens am leichtesten zu beantworten und die Antwort darauf gibt wieder das schon oben angeführte Flurverzeichnis in seinen Vorbemerkungen. Diese Vorbemerkungen besagen über die Wiesen bei Niederwartha folgendes:

Die Wiesen sind zweihändig, haben aber, da sie über der Elbe liegen, die Besonderheit, daß das daraus erbaute Heu mit Mühe und großen Kosten auf der Niederwarthaer Fähre über die Elbe geschafft werden muß. Außer diesen Wiesen sind sonst vergleichbar in der Naundorfer Flur keine anzutreffen.

Zu dieser Angabe des Flurverzeichnisses, daß Naundorf außer den Wiesen bei Niederwartha keine weiteren besessen hat, liegt die Beantwortung der Frage, warum die Gemeinde bzw. die einzelnen Hofsbesitzer einst auf die Erwerbung derselben zugekommen sind. Der völlige Mangel an Wiesenflur, die Unmöglichkeit, für ihren Viehstand das als Wintersutter nötige Heu zu beschaffen, zwang sie dazu, Wiesenflächen außerhalb ihrer Dorfrücke zu erwerben. Es ist das im Elbtale durchaus keine ungewöhnliche Erscheinung. Die Wiesen, die heute in der Buschflur von Naundorf vorhanden sind, bestanden noch zu Anfang des 19. Jahrhunderts nicht, oder waren, wie z. B. die Ochsenwiese, ursprünglich fischfürstliches Eigentum. Die Hutung des Viehstandes, der übrigens über ein bestimmtes vorgeschriebenes Maß nicht hinausgehen durfte, fand im Herbst auf den abgeernteten Feldern, im übrigen in den Holzfluren der Gemeinde statt. Über die Haltung bzw. die Zahl des von den einzelnen zu haltenden Viehs gaben die alten Gemeindetücher von Naundorf insoweit ganz klare, bestimmte Vorschriften, als jedem Besitzer auf je  $\frac{1}{4}$  Acker Feld ein Stück Großvieh zu halten erlaubt war. Die ganze Hutterfrage war so brennend, daß um 1790 der Naundorfer Richter Samuel Tronide sich beschwerdeführend an das Amt wenden mußte, weil einzelne Bauern zum Schaden der anderen mehr Vieh im Stall hielten.